

**Änderungstarifvertrag Nr. 11  
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in  
forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen  
(TV-Forst Hessen)**

vom 29. März 2019

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabelle**

Die gekündigte Anlage B des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 3. März 2017, wird für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 28. Februar 2019 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2**

**Änderung des TV-Forst Hessen zum 1. Januar 2019**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 3. März 2017, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Präambel eingefügt:

**„Präambel**

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur Gleichbehandlung aller Geschlechter. Sie sind sich einig, soweit in diesem Tarifvertrag Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnungen bzw. Beschäftigtenbegriffe verwendet werden, dass diese für alle Geschlechter gelten.“

2. In § 27 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 SGB IX“ durch die Angabe „§ 208 SGB IX“ ersetzt.
3. § 29 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
  - a) Im Doppelbuchstaben bb wird hinter der Angabe „eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ die Angabe „oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist“ eingefügt.
  - b) Im Doppelbuchstaben cc wird hinter der Angabe „wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist“ die Angabe „oder die Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen – sofern die Voraussetzungen des § 39 SGB XI nicht erfüllt sind –“ eingefügt.
4. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 29a wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „außerhalb Hessens“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „für das keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht.“ angefügt.
5. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

**„Protokollerklärung zu § 33 Absatz 1:**

*<sup>1</sup>Bei Beschäftigten, die Pflichtmitglied einer auf landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Grundlage errichteten berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Absatz 1 Buchstabe a mit Erreichen der für die jeweilige Versorgungseinrichtung nach dem Stand vom 1. April 2019 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt. <sup>2</sup>Nach dem 1. April 2019 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der Versorgungseinrichtungen im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt.“*

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 92 SGB IX“ durch die Angabe „§ 175 SGB IX“ ersetzt.

**§ 3**

**Änderung des TV-Forst Hessen zum 1. März 2019**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„2. <sup>1</sup>Die bis zum 28. Februar 2017 auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-Forst Hessen vom 22. Februar 2017 erfolgten Höhergruppierungen bleiben von der Neuregelung des § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TV-Forst Hessen vom 3. März 2017 unberührt. <sup>2</sup>Beschäftigte, denen am 28. Februar 2017 ein Garantiebtrag nach § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-Forst Hessen vom 22. Februar 2017 zusteht, erhalten diesen Garantiebtrag während der betreffenden Stufenlaufzeit weiterhin. <sup>3</sup>Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

<sup>4</sup>Sie betragen:

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
  - 33,27 Euro ab 1. März 2019
  - 34,33 Euro ab 1. Februar 2020
  - 34,81 Euro ab 1. Januar 2021
- b) in der Entgeltgruppe 9
  - 66,55 Euro ab 1. März 2019 bis 31. Juli 2019
- c) in der Entgeltgruppe 9a
  - 66,55 Euro ab 1. August 2019
  - 68,68 Euro ab 1. Februar 2020
  - 69,64 Euro ab 1. Januar 2021.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

EG	im Kalenderjahr		
	2019	2020	2021
1 bis 4	86,87 v.H.	83,95 v.H.	82,84 v.H.
5 bis 8	87,34 v.H.	84,70 v.H.	83,62 v.H.
9 (bis 31. Juli 2019)	58,26 v.H.		
9a (ab 1. August 2019)	58,26 v.H.	56,50 v.H.	55,78 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 eingefügt:

**„Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2:**

*Entsprechend der Absenkung der Bemessungssätze für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 nach § 20 Absatz 2 werden die Tarifvertragsparteien in Umsetzung der Tarifeinigung vom 29. März 2019 sicherstellen, dass auch die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2022 auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren bleibt.“*

c) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

3. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. März 2019 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v.H.,
- vor dem 1. Februar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v.H. und
- vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 v.H.“

4. In § 23 Absatz 7 Satz 2 werden die Buchstaben a und b durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:
  - „a) 30 Euro je Kalendermonat ab 1. März 2019
  - b) 33 Euro je Kalendermonat ab 1. Februar 2020
  - c) 36 Euro je Kalendermonat ab 1. Januar 2021“
5. In § 39 Absatz 3 Buchstabe j wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.
6. Die Anlage B erhält die sich aus der Anlage dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

#### **§ 4**

#### **Änderung des TV-Forst Hessen zum 1. August 2019**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch § 3 dieses Tarifvertrages wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Allgemeiner Teil Abschnitt VI nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Überleitung von Beschäftigten der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe 9a zum 1. August 2019“
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „den Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Angabe „der Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
3. In § 14a Absatz 3 wird die Angabe „Entgeltgruppe 8 und 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 8 und 9a“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entgeltgruppen 2 bis 9a umfassen sechs Stufen.“
  - b) Die Protokollerklärung zu § 16 Absatz 1 wird gestrichen.
  - c) Nach der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 16 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung Nr. 3 eingefügt:

„3. Für am 31. Juli 2019 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 gilt § 38a unter den dort genannten Voraussetzungen.“
  - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird einziger Satz und die Satzzahl „1“ gestrichen.
    - bb) Im letzten Spiegelstrich werden die Worte „bei den Entgeltgruppen 2 bis 8“ gestrichen.
    - cc) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
- c) Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 17 Absatz 4 wird gestrichen.

6. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

**„§ 38a Überleitung von Beschäftigten der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe 9a zum 1. August 2019“**

<sup>1</sup>Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von sieben Jahren

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2019 hinaus fortbesteht und
- die am 1. August 2019 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,

sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. <sup>2</sup>Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	3 / 1 / R
3 / 2 / R	3 / 2 / R
3 / 3 / R	3 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 1 / R
3 / 5 / R	4 / 2 / R
3 / 6 / R	4 / 3 / R
3 / 7 / R	4 / 4 / R
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

<sup>3</sup>Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 9a Stufe 3 übergeleitet werden, erhalten bis zur Zuordnung zur Stufe 4 das Entgelt der Stufe 4.“

7. Bereits erfolgte Überzahlungen aufgrund von Eingruppierungen (Einstellungen, Höher- oder Herabgruppierungen) ab 1. August 2019 an Beschäftigte in den Stufen 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten von 7 Jahren in Stufe 3, die durch das rückwirkende Inkrafttreten der Entgeltgruppe 9a entstanden sind, werden längstens für den Zeitraum bis 31. Januar 2020 vom Land Hessen nicht zurückgefordert.

8. Die Entgeltgruppe 9 der Anlage A zum TV-Forst Hessen wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- b) Der Klammerzusatz wird gestrichen.

**§ 5**  
**Änderung des TV-Forst Hessen zum 1. Januar 2020**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch § 4 dieses Tarifvertrages wird wie folgt geändert:

Die Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

**„Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:**

*Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-Forst Hessen oder der TV-L-Forst nicht zur Anwendung kommt.“*

**§ 6**  
**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 29. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2019 schriftlich beantragen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

1. § 3 zum 1. März 2019,
2. § 4 zum 1. August 2019,
3. § 5 zum 1. Januar 2020

in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Januar 2020

gez. Unterschriften

**Anlage  
zum Änderungsstarifvertrag Nr. 11 zum TV-Forst Hessen  
vom 29. März 2019**

**Anlage B**

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen  
(TV-Forst Hessen)**

gültig vom 1. März 2019 bis 31. Juli 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>9</b>	2.871,00	3.128,39	3.271,90	3.673,56		
<b>8</b>	2.696,06	2.943,05	3.062,61	3.176,23	3.301,79	3.379,53
<b>7</b>	2.533,61	2.769,65	2.931,08	3.050,67	3.146,34	3.230,03
<b>6</b>	2.489,86	2.721,82	2.841,40	2.960,98	3.038,72	3.122,41
<b>5</b>	2.389,89	2.614,19	2.733,79	2.847,37	2.937,06	2.996,85
<b>4</b>	2.279,35	2.500,60	2.650,07	2.733,79	2.817,48	2.871,29
<b>3</b>	2.249,46	2.464,71	2.524,51	2.620,17	2.697,89	2.763,68
<b>2</b>	2.093,99	2.291,31	2.351,11	2.410,90	2.548,42	2.691,91
<b>1</b>		1.890,72	1.920,61	1.956,48	1.992,37	2.082,05
In der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 110,21 Euro.						

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen  
(TV-Forst Hessen)**

gültig vom 1. August 2019 bis 31. Januar 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>9a</b>	2.871,00	3.128,39	3.176,23	3.271,90	3.673,56	3.783,77
<b>8</b>	2.696,06	2.943,05	3.062,61	3.176,23	3.301,79	3.379,53
<b>7</b>	2.533,61	2.769,65	2.931,08	3.050,67	3.146,34	3.230,03
<b>6</b>	2.489,86	2.721,82	2.841,40	2.960,98	3.038,72	3.122,41
<b>5</b>	2.389,89	2.614,19	2.733,79	2.847,37	2.937,06	2.996,85
<b>4</b>	2.279,35	2.500,60	2.650,07	2.733,79	2.817,48	2.871,29
<b>3</b>	2.249,46	2.464,71	2.524,51	2.620,17	2.697,89	2.763,68
<b>2</b>	2.093,99	2.291,31	2.351,11	2.410,90	2.548,42	2.691,91
<b>1</b>		1.890,72	1.920,61	1.956,48	1.992,37	2.082,05

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen  
(TV-Forst Hessen)**

gültig vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>9a</b>	2.994,45	3.228,39	3.276,23	3.373,98	3.788,18	3.901,82
<b>8</b>	2.811,99	3.043,05	3.162,61	3.276,23	3.404,81	3.484,97
<b>7</b>	2.642,56	2.869,65	3.031,08	3.150,67	3.246,34	3.330,81
<b>6</b>	2.596,92	2.821,82	2.941,40	3.060,98	3.138,72	3.222,41
<b>5</b>	2.492,66	2.714,19	2.833,79	2.947,37	3.037,06	3.096,85
<b>4</b>	2.379,35	2.600,60	2.750,07	2.833,79	2.917,48	2.971,29
<b>3</b>	2.349,46	2.564,71	2.624,51	2.720,17	2.797,89	2.863,68
<b>2</b>	2.193,99	2.391,31	2.451,11	2.510,90	2.648,42	2.791,91
<b>1</b>		1.990,72	2.020,61	2.056,48	2.092,37	2.182,05

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen  
(TV-Forst Hessen)**

ab 1. Januar 2021

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>9a</b>	3.048,35	3.270,36	3.318,82	3.417,84	3.837,43	3.952,54
<b>8</b>	2.862,61	3.083,05	3.203,72	3.318,82	3.449,07	3.530,27
<b>7</b>	2.690,13	2.909,65	3.071,08	3.191,63	3.288,54	3.374,11
<b>6</b>	2.643,66	2.861,82	2.981,40	3.100,98	3.179,52	3.264,30
<b>5</b>	2.537,53	2.754,19	2.873,79	2.987,37	3.077,06	3.137,11
<b>4</b>	2.422,18	2.640,60	2.790,07	2.873,79	2.957,48	3.011,29
<b>3</b>	2.391,75	2.604,71	2.664,51	2.760,17	2.837,89	2.903,68
<b>2</b>	2.233,99	2.431,31	2.491,11	2.550,90	2.688,42	2.831,91
<b>1</b>		2.030,72	2.060,61	2.096,48	2.132,37	2.222,05



**Die Niederschriftserklärungen zum TV-Forst Hessen in der Fassung vom 3. März 2017 werden wie folgt geändert:**

1. Mit Wirkung zum 1. März 2019 wird in Nr. 10 die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 8“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 4“ ersetzt.
2. Mit Wirkung zum 1. August 2019 wird in Nr. 19 die Angabe >„kleine EG 9“< durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.